

Richtlinien des Landkreises St. Wendel über die Gewährung von Zuwendungen für Altenbegegnungsstätten und Altenclubs

I.

Der Landkreis St. Wendel gewährt als örtlicher Träger der Sozialhilfe Zuwendungen für Altenbegegnungsstätten und Altenclubs im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel nach den folgenden Richtlinien.

II.

Begriff

Altenbegegnungsstätten und Altenclubs sind geeignete Stätten der Begegnung älterer Menschen, die der Isolierung und Vereinsamung vorbeugen und der Pflege menschlicher Kontakte dienen. Sie sollen die Kräfte der älteren Menschen zur Überwindung altersbedingter Schwierigkeiten aktivieren. Sie müssen so geführt und eingerichtet sein, dass sie diesen Zwecken gerecht werden.

III.

Träger der Einrichtungen

Träger von Altenbegegnungsstätten und Altenclubs müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie sinnvolle und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen des Landkreises St. Wendel bieten.

Träger können sein:

1. die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
2. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
3. die Städte und Gemeinden
4. vom Kreistag als förderungswürdig anerkannte Vereine und Verbände

IV.

Räumliche Voraussetzungen

Altenbegegnungsstätten und Altenclubs sollen verkehrsgünstig, zentral und möglichst im Erdgeschoss untergebracht sein. Sie sollten so groß sein, dass sich ggfs. mehrere Gruppen unterhalten und beschäftigen können. Darüber hinaus sollte eine Teeküche sowie eine Ausstattung für erste Hilfe vorhanden sein.

V.

Art und Umfang der Förderung

1. Der Landkreis St. Wendel fördert im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel durch Gewährung nicht rückzahlbarer Zuwendungen den Neubau, den Umbau und die Einrichtung (Erstausstattung) von Altenbegegnungsstätten und Altenclubs sowie Bildungsveranstaltungen dieser Einrichtungen mit altersspezifischem Inhalt und die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen.
2. Der Landkreis St. Wendel geht davon aus, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und sich die Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit sowie das Land im Rahmen der durch den Landesaltenplan für die Zwecke bereitgestellten Mittel an den Kosten beteiligt. Eine Förderung des Landkreises St. Wendel kann nur bis zur Höhe der ungedeckten Kosten der Einrichtung erfolgen.
3. Der Landkreis St. Wendel gewährt vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Einzelanträge im Kreisausschuss zur Förderung
 - a) von Neubauten von Altenbegegnungsstätten und Altenclubs eine Beihilfe von bis zu 5 %, höchstens jedoch 5.100,-- Euro,
 - b) zu Umbauten und Einrichtungen von Altenbegegnungsstätten und Altenclubs eine Beihilfe von bis zu 5 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 2.550,-- Euro.Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Altenbegegnungsstätte bzw. der Altenclub ein Teil eines Gesamtkomplexes ist.
4. Der Landkreis St. Wendel gewährt Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsplanes
 - a) für Bildungsveranstaltungen mit Themen, die einen besonderen Bezug zu der entsprechenden Altersgruppe haben, bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 38,-- Euro
 - b) für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/Innen und Betreuer/Innen bis zu 75 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 51,-- Euro.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen des Landkreises St. Wendel besteht nicht.
6. Von den Bemessungskriterien für die Zuwendungen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

VI.
Auflage

1. Eine Altenbegegnungsstätte bzw. ein Altenclub muss älteren Menschen beiderlei Geschlechts ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession oder politischen Partei gleichermaßen offenstehen.
2. Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, in den Räumen der Altenbegegnungsstätte bzw. des Altenclubs Beratungsstunden für ältere Menschen abzuhalten oder abhalten zu lassen. Das Programm der Einrichtung soll u.a. in der Regel vorsehen:
 - a) Vortragsveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art;
 - b) Gruppenveranstaltungen zur Pflege besonderer Interessen und Neigungen älterer Menschen, soweit eine ausreichende Zahl von Teilnehmer/Innen interessiert ist;
 - c) Zentrale Veranstaltungen, die der Geselligkeit und Unterhaltung dienen.
3. Der Träger der Einrichtung muss die Betreuung der Besucher durch geeignetes Betreuungspersonal gewährleisten.
4. Die Einrichtung ist so zu führen, dass ihr Zweck erfüllt wird. Auf eine selbstgestaltende Mitwirkung der Besucher ist hinzuwirken.

VII.
Antrag, Bewilligung, Auszahlung

1. Diese Richtlinien werden von den Trägern der Altenbegegnungsstätten und Altenclubs bei der Beantragung von Zuschüssen als verbindlich anerkannt. Das gleiche gilt für Bewilligungsbedingungen, die im Rahmen dieser Richtlinien im Einzelfall festgelegt werden.
2. Zuwendungen des Landkreises St. Wendel für Altenbegegnungsstätten und Altenclubs werden nur auf schriftlichen Antrag des Trägers gewährt. Zuwendungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Vollfinanzierung nachweislich gesichert ist.
3. Über die Bewilligung einer Zuwendung erhält der Träger der Einrichtung einen schriftlichen Bescheid.
4. Die Auszahlung erfolgt an den Träger, wenn mit dem Bau begonnen wurde und der Stand des Baufortschrittes die Vollendung des Vorhabens gesichert erscheinen läßt bzw. nachdem entsprechende Quittungen vorgelegt worden sind.

VIII.

Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis St. Wendel unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Zweck der Zuwendung oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Merkmale ändern oder wegfallen.

IX.

Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

1. Die Bewilligung einer Zuwendung kann dem Träger gegenüber widerrufen werden,
 - wenn er diese durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
 - wenn er diese zweckentfremdet verwendet,
 - wenn die Maßnahme in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang nicht durchgeführt werden kann,
 - wenn ein geforderter Verwendungsnachweis nicht vollständig oder rechtzeitig erbracht wird.
2. Die Zuwendung ist unabhängig davon, ob sie bereits verwendet ist, nach dem Widerruf unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

X.

Verwendungsnachweis, Prüfung der Verwendung

1. Der Träger der Einrichtung hat dem Landkreis St. Wendel die im Bewilligungsbescheid im einzelnen bezeichneten Verwendungsnachweise innerhalb einer im Einzelfall näher zu bezeichnenden Frist vorzulegen.
2. Der Landkreis St. Wendel ist berechtigt, durch seine Prüfungen Einblick in das Rechnungswesen zu nehmen.

XI.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Richtlinien vom 09.01.1989 treten am 31.12.2001 außer Kraft.

St. Wendel, den

Landkreis St. Wendel
Der Landrat

(Franz Josef Schumann)